

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 81 (1996)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Islam und universelle Menschenrechte

Obwohl es angesichts der gegebenen Unterschiede ausserordentlich schwierig und vielleicht sogar riskant ist, auf nur geringem Platz zum Reformbedarf im Islam einigermaßen ausgewogen Stellung zu nehmen, soll dennoch der Versuch gewagt werden, auf einige solcher essentieller Dissenspunkte expressis verbis hinzuweisen.

1. Zunächst besteht ein grundlegender Unterschied im Verständnis der Menschenrechte. Während westliches Menschenrechtsverständnis im wesentlichen auf individuellen bürgerlichen Freiheiten und Rechten, auf demokratischer Grundstrukturierung und Säkularisierung der Gesellschaften basiert, gibt es im islamischen Menschenrechtsverständnis - aufgrund der für den Islam charakteristischen engen Verquickung zwischen Gesellschaft, Staat und Religion - nicht die für die universell geltenden Menschenrechte notwendige Individuation. Für den einzelnen Menschen gelten ausschliesslich Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (Umma), nicht aber individuelle Rechte. Ebenso von Relevanz ist die im islamischen Grundverständnis enthaltene Unterscheidung zwischen Menschenrecht und Gottesrecht. Göttliches Recht verletzende Vergehen, die sogenannten Hudud-Delikte, werden mit speziellen Strafen, wie Steinigen, Amputation von Gliedmassen oder Auspeitschen geahndet. So gesehen ist schwer vorstellbar, wie ein solches islamisches Rechtsverständnis, das in einigen arabischen Ländern, darunter Saudi-Arabien und Sudan, praktiziert wird, und wenn es nach dem Willen der Islamisten geht, in weiteren - wie Algerien - eingeführt werden soll, in Einklang zu bringen ist mit dem als universell geltenden individuellen Recht, nicht gefoltert oder auf andere Weise inhuman behandelt zu werden.

2. Oder nehmen wir das Problem der Religionsfreiheit. Wie ist eine solche Religionsfreiheit im Sinne des Artikel 18 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" tatsächlich zu garantieren, wenn schon der Abfall (Rada) vom islamischen Glauben mit dem Tode bestraft werden kann, weil eben der Glaube, die Hingabe an Allah, als eine unbedingte Gottespflicht gilt.

4. Ein besonders konzentrierter Ausdruck des Spannungsverhältnisses zwischen Islam und universell geltenden Menschenrechten ist zweifellos die Scharia-Gesetzgebung, die von verschiedenen islamischen

Herrschern und Rechtsgelehrten, insbesondere aber von massgeblichen islamischen Fundamentalisten, als der entscheidende Rahmen für die Menschenrechte betrachtet wird. So ist sie zum Beispiel in Saudi-Arabien, aber auch im Sudan (seit ihrer Wiedereinführung im Jahre 1938) die uneingeschränkte Grundlage der Gesetzgebung oder Rechtsprechung. In anderen arabischen Ländern, wie zum Beispiel in Algerien, verstärkt sich die Auseinandersetzung um ihre alleinige Etablierung. Und wie das im Juni 1995 von einem Appellationsgericht gegen den Wissenschaftler Nasr Hamid Abu Zaid und dessen Ehefrau verfügte Urteil der Zwangsscheidung, basierend auf der Anschuldigung, Abu Zaid sei wegen seines Islam-reformkritischen Ansatzes ein Apostat, ein Glaubensabtrünniger, zeigt, sind ähnliche Bestrebungen durchaus auch in Ägypten zu verzeichnen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Scharia wird allerdings dadurch erschwert, dass sie im eigentlichen Sinne keinen rechtlichen Kodex darstellt, weder in Gesetzen noch in Institutionen verankert ist und somit starken Interpretationen unterliegt, was zusätzlich noch durch die Existenz von vier grossen Rechtsschulen gefördert wird. Zudem handelt es sich bei der Scharia nicht um eine Rechts-, sondern um eine Anweisungs- bzw. Pflichtenlehre, basierend auf den Geboten göttlichen Willens entsprechend den Offenbarungen im Koran.

5. Der sich prononciert seit Anfang der siebziger Jahre als ernstzunehmende oppositionelle politische Strömung formierende islamische Fundamentalismus, der sich in erster Linie als eine "islamische Lösung" (Hall Islami) gegen fremde, westliche Einflüsse versteht, indem er sich darauf beruft, zu den Wurzeln des Islam zurückzukehren (Usuliya), ist als Versuch zu werten, jegliche Säkularisierung in islamischen Ländern strikt zu unterbinden. Hauptthesen dabei sind: Die westliche Kolonialherrschaft sei ausschliesslich als eine gegen den Islam gerichtete Verschwörung zu werten; das westliche Konzept des individuellen menschlichen

FEBRUAR THEMEN

Islam und universelle Menschenrechte 1
Status des Heiligen Stuhls bei der UNO 2
Kirchenvolksbegehren 4-5